

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_165/63

URTEIL

Verkündet am
27. Mai 1966
Hirth, Justiz-
angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bauern Franz O [REDACTED] in F [REDACTED] (Gemeinde
S [REDACTED]),

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Thermalbad F [REDACTED] GmbH in F [REDACTED] (Gemeinde
S [REDACTED]), gesetzlich vertreten durch den geschäfts-
führenden Gesellschafter Alfons H [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell

für R e c h t erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. März 1963, an Verkündungs Statt zugestellt am 23. März 1963, wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die B [REDACTED] M [REDACTED] AG in M [REDACTED] (im folgenden BMI) hatte in den Jahren 1937 und 1938 auf dem in der Steuergemeinde Safferstetten gelegenen Grundstück Pl.Nr. 820, nunmehr Pl.Nr. 1678, das im Eigentum des Klägers und seiner mit ihm in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Mathilde steht, eine Thermalquelle erschlossen. Sie ist als Heilquelle anerkannt. Mit privatschriftlichem Vertrag vom 13. Mai 1952 räumten der Kläger und dessen Ehefrau der BMI an einer etwa 10 000 qm großen Teilfläche des Grundstücks Pl.Nr. 820 ein der Ausübung nach übertragbares Nießbrauchrecht ein, auf Grund dessen sie berechtigt sein sollte, "auf dem Grundstück Mineralquellen auszubeuten, sowie Baulichkeiten aller Arten dort zu errichten....". In Nr. III des Vertrages vereinbarten die Vertragsschließenden u.a. das Folgende:

- 3 -

"III.

Für die Einräumung des Nießbrauchsrechts verpflichtet sich die B. M. AG München, monatlich eine Grundvergütung von 400 DM im voraus zu bezahlen.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. Januar 1952.

Mit der vorstehenden Regelung ist der Wasserverbrauch der BMI für betriebseigene Zwecke bis zur Höhe von 40.000 cbm monatlich vergütet. Für den 40.000 cbm monatlich übersteigenden Wasserverbrauch der BMI für betriebseigene Zwecke zahlt die BMI pro cbm 3 Deutsche Pfennige.

Für jeden cbm Wasser, den die BMI nicht in eigenen Betrieben verbraucht, sondern an andere Betriebe irgendwelcher Art abgibt, zahlt BMI 6 % des erzielten Bruttoerlöses.

Das gilt auch für die Wasserabgaben, die innerhalb eines Wasserverbrauches von monatlich 40.000 cbm liegen. Sollte die Abgabe an Dritte die Menge von 100.000 cbm pro Monat überschreiten, so erhöht sich der Prozentsatz für die 100.000 cbm überschreitende Menge auf 10 %..."

Mit notariellem Vertrag vom selben Tage bewilligten und beantragten der Kläger und dessen Ehefrau die Eintragung des zugunsten der BMI an dem bezeichneten Grundstück bestellten Nießbrauchs im Grundbuch. Die Eintragung erfolgte am 6. August 1952.

Am 2. April 1954 schloß der Kaufmann Alfons H. mit der BMI einen Vertrag über Lieferung von Thermalwasser. Soweit er das Wasser zur Herstellung von Mineralwasser verwendete, zahlte er je cbm zunächst 22 DM und später 10 DM. Mit notariellem Vertrag vom 15. Juli 1955 errichteten Alfons H. und dessen Ehefrau Dr. Johanna H. die T. F. GmbH, die Beklagte, zu deren alleinigem Geschäftsführer der Gesellschafter Alfons H. bestellt wurde. Mit ihr schloß die BMI am selben Tage einen Vertrag, wonach das Nutzungsrecht der BMI an der Thermal-



quelle F [REDACTED] nebst den Anlagen auf die Beklagte übertragen wurde. Seit dieser Zeit nutzt die Beklagte die auf dem Nießbrauchgrundstück liegende Therme zu Badezwecken. Insbesondere unterhält sie dort zwei Freibadebecken und ein Hallenbad. Das Nießbrauchrecht wurde am 8. Juli 1958 im Grundbuch auf die Beklagte umgeschrieben, nachdem die Voraussetzungen des § 1059 a BGB hierfür vorlagen.

Im Zuge des Ausbaues des Thermalbades F [REDACTED] entstanden dort mehrere Hotels und Kuranstalten, darunter auch das Kurhaus "Der T [REDACTED]", das im Eigentum der Eheleute Dr. Z [REDACTED] steht. Die Beklagte hat die Kellerräume dieses Kurhauses gemietet und verabreicht dort auf eigene Rechnung und unter Einsatz eigenen Personals Thermalbäder und sonstige Kuranwendungen. Auf dem zum Kurheim T [REDACTED] gehörigen Freigelände befindet sich ein überdachtes Schwimmbecken, das ebenfalls von der Beklagten genutzt wird. Seit April 1961 ist in F [REDACTED] das vom "Zweckverband Thermalbad F [REDACTED]" errichtete Kurmittelhaus in Betrieb, das die Beklagte auf die Dauer von 50 Jahren pachtete. Es dient der Kurmittelanwendung in jeder Form. Sowohl das Kurhotel T [REDACTED] als auch das Kurmittelhaus beziehen das Thermalwasser mittels eigener an der Quelle angeschlossener Rohrleitungen.

Wegen der Abrechnung des dem Kläger nach dem Vertrag vom 13. Mai 1952 zustehenden Wasserzinses entstanden unter den Parteien Differenzen. Der Kläger hat deshalb gegen die Beklagte, die im Wege des Schuldbeitritts als Gesamtschuldnerin neben die BMI getreten ist, Klage erhoben und zuletzt Zahlung von 4 218,95 DM begehrt. Insoweit streiten die Parteien in der Revisionsinstanz nicht mehr.

Die Beklagte hat Feststellungswiderklage erhoben und, nachdem sie auch insoweit im ersten Rechtszug unterlegen war, in der Berufungsinstanz beantragt festzustellen, daß dem Kläger auch für die Zeit ab 1958 keinerlei Nachforderungen an Wasserzins oder Pachtzins aus den Wasserabgaben durch sie, die Beklagte, aus der Thermalquelle zusteht.

Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Widerklage im übrigen festgestellt, daß dem Kläger aus dem Verbrauch von Thermalwasser im Kurhaus T [REDACTED] in I [REDACTED] und im Kurmittelhaus F [REDACTED] für die Zeit bis 15. Dezember 1962 ein Anspruch auf Nachzahlung von Wasserzins nicht zusteht.

Der Kläger hat hiergegen Revision insoweit eingelegt, als der Widerklage stattgegeben worden ist. Er verfolgt sein Begehren, die Widerklage in vollem Umfang abzuweisen, weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach der Revisionsbegründung vom 3. Februar 1964 betrifft das Rechtsmittel allein die Widerklage und auch sie nur insoweit, als es sich um die Abgabe von Wasserdieferungen an das Kurhotel T [REDACTED] und an das Kurmittelhaus handelt. Im Schriftsatz vom 26. März 1964 rügt der Kläger, daß das Berufungsgericht § 308 ZPO insofern verletzt habe, als es die leugnende Feststellungswiderklage als teilweise begründet erachtet habe, obwohl die Beklagte die Feststellung begehrt habe, daß dem Kläger

auch für die Zeit ab 1958 k e i n e r l e i Nachforderung an Wasserzins oder Pachtzins aus Wasserabgaben durch die Beklagte aus der Thermalquelle zusteht. Nach Ansicht der Revision hätte das Oberlandesgericht die Widerklage im ganzen abweisen müssen, sofern sich nur irgendeine, wenn auch noch so geringfügige Wasserzinsnachforderung ergab; es habe den Widerklageantrag nicht in zwei Anträge dargestalt aufgliedern dürfen, daß die Widerklage auch dann (teilweisen) Erfolg hatte, wenn doch Nachforderungen bestehen.

Die Rüge hat keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat bei der Auslegung des Widerklageantrags den wirklichen Willen der Beklagten erforscht (vgl. Urteil des Senats vom 25. Mai 1965 - V ZR 5/63). Es hat ihn dahin ermittelt, daß es der Beklagten nicht um die Feststellung geht, dem Kläger ständen die angemäßen Ansprüche gar nicht zu, sondern daß es ihr bei der unterschiedlichen Auffassung der Parteien über die Grundlagen ihrer Abrechnung in Wahrheit darum geht, festzustellen, was der Kläger aus der Abgabe von Thermalwasser an die beiden beteiligten Gruppen von Abnehmern (einmal die Gruppe H [REDACTED] und V [REDACTED], zum anderen die Gruppe Kurhotel T [REDACTED] und Kurmittelhaus) fordern kann. Das Berufungsgericht ist in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zu der Auffassung gelangt, daß in Wahrheit zwei Ansprüche in Frage stehen, deren Klagegründe nach der Behauptung der Parteien verschieden sind. Zutreffend weist die Beklagte in der Revisionsbeantwortung darauf hin, daß sie auch in der Berufungsbegründung (S. 19) zur Widerklage zwei Anspruchsteile grundsätzlich unterschieden hatte. Eine solche Unterscheidung ist auch dem Vortrag des Klägers im Schriftsatz vom 31. August 1961 (S. 4,5) zu entnehmen. Das Oberlandesgericht durfte auf

Grund des gesamten Sachverhalts, ohne gegen § 139 ZPO zu verstoßen, den Widerklageantrag wie geschehen aufgliedern und dementsprechend entscheiden (vgl. RGZ 158, 380, 382; Wieczorek, ZPO § 308 C I a 1).

II.

Nach der Revisionsbegründung betrifft der Streit in dieser Instanz die im Rahmen der Widerklage bedeutsame Frage, ob die Lieferung an die außerhalb des Nießbrauchgrundstücks gelegenen Betriebe der Beklagten (Kurhotel T [REDACTED] und Kurmittelhaus) ein Wasserverbrauch der Beklagten für betriebseigene Zwecke im Sinne von Nr. III Abs. 3 des Vertrags vom 13. Mai 1952 ist, oder ob es sich um Wasser handelt, das der Nießbrauchsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger nicht im eigenen Betrieb gemäß Nr. III Abs. 4 jenes Vertrags verbraucht, sondern "an andere Betriebe irgendwelcher Art abgibt".

A) Hierzu hat das Oberlandesgericht, das zunächst in der Entscheidung über die Klage dem Kläger eine Nachforderung für die Lieferung an die Gruppe H [REDACTED] und V [REDACTED] zuerkannt und deshalb die Widerklage insoweit für unbegründet erklärt hat, ausgeführt: Der Vertrag vom 13. Mai 1952 sei nach Sinn und Zweck unter Berücksichtigung des zum Ausdruck gebrachten Parteiwillens und der beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben auszulegen. Der Wortlaut in Nr. III der vertraglichen Regelung gebe keinerlei Anhalt für die Annahme, daß eigene Betriebe nur solche sein sollen, die auf dem Nießbrauchgrundstück später einmal entstehen. Es sei auch kein vernünftiger Sinn für einen derartigen Vertragswillen erkennbar, insbesondere lasse sich nicht sagen, aus der Tatsache, daß sich die EMI einen monatlichen Pauschal-

verbrauch von 40.000 cbm gesichert habe, ergebe sich, daß überschießender Verbrauch als Fremdagabe kalkuliert gewesen sei. Möge auch die BMI durch den Mund ihres damaligen Direktors G. [REDACTED] bei den Vertragsverhandlungen erklärt haben, die von ihm vertretene Gesellschaft beabsichtige nicht, außerhalb des Nießbrauchgeländes Betriebe zu errichten und zu betreiben, so läge das nicht, daß es der Vorstellung der BMI entsprochen habe, Badebetriebe, die außerhalb des Grundstücks entstehen könnten, als Fremdbetriebe auch dann anzusehen, wenn sie von dem Nießbrauchberechtigten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geführt werden. Diese Auffassung entferne sich so sehr von einer natürlichen Betrachtungsweise, daß sie, sollte sie als Wille der BMI angesehen werden, im Vertrag ausdrücklich hätte aufgenommen werden müssen. Ob ein Betrieb ein Fremdbetrieb oder ein Eigenbetrieb sei, könne sich mangels gegenteiliger ausdrücklicher Regelung nicht räumlich, sondern lediglich personell bestimmen. Nur eine solche Auslegung gebe auch einen vernünftigen Sinn. Es habe offenbar den beiderseitigen Parteivorstellungen entsprochen, daß bei der Abgabe von Thermalwasser an Dritte ein Preis erzielt werde, der höher liege als der Preis, der von dem Nießbrauchberechtigten aus der Verwendung von Thermalwasser im eigenen Betrieb an die Grundstückseigentümer geschuldet sei. An diesem höheren Preis sollten die Grundstückseigentümer beteiligt werden. Dagegen könne nicht angenommen werden, daß es dem Nießbrauchberechtigten nicht gestattet sein solle, auf anderen Grundstücken einen Badebetrieb mit Thermalwasser unter den gleichen Bedingungen zu unterhalten, die für einen Betrieb auf dem Nießbrauchgrundstück zu gelten haben, und daß in diesem Falle ihre eigenen Betriebe als Fremdbetriebe anzusehen seien.

B) 1. Die Revision rügt Verletzung des § 157 BGB und meint, das Berufungsgericht übersche grundsätzlich, daß die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Nießbrauchberechtigten gemäß § 1059 a und c BGB vollkommen in die Rechte und Verpflichtungen nach dem Vertrag über die Bestellung des Nießbrauchs eintrete. Der Inhalt der Rechte und Verpflichtungen bestimme sich ausschließlich nach den ursprünglichen Vereinbarungen der ursprünglichen Vertragspartner. Schon daraus folge, daß die betriebseigenen Zwecke nach Nr. III Abs. 3 und die Abgaben an andere Betriebe irgendwelcher Art nach Abs. 4 aus der Person der ursprünglichen Nießbrauchberechtigten, der BMI, zu bestimmen seien, und zwar vermöge der ausdrücklichen Vertragsbestimmung der Nr. II Abs. 6 gerade auch für den Fall der zugelassenen Übertragbarkeit der Ausübung des Nießbrauchrechts.

Wenn im Laufe der Zeit Fremdbetriebe in der Nachbarschaft des Nießbrauchgrundstücks entstanden seien und die BMI den Nießbrauch dem Recht oder der Ausübung nach an einen solchen Fremdbetrieb veräußere, könnte die bisherige Abgabepflicht für Wasserlieferungen an jene Fremdbetriebe nicht dadurch beseitigt werden, daß dieser Betrieb für den neuen Nießbrauchberechtigten ein Eigenbetrieb wäre. Nach Nr. II Abs. 5 und 6 des Vertrages in Verbindung mit § 1059 a BGB sei auch für den Rechtsnachfolger des Nießbrauchers der Begriff des Unternehmens, als Teil dessen das Nießbrauchrecht übertragen werden kann, auf das Unternehmen des ursprünglichen Nießbrauchers abgestellt, d.h. gerade auf den Betrieb, den Nr. III Abs. 3 bis 5 des Vertrags als den eigenen Betrieb der BMI bezeichne. Auch aus diesem Grund könne der Inhaber eines Nachbarbetriebs, der den Nießbrauch erwerbe,

den bisherigen Fremdbetrieb nicht zum Eigenbetrieb im Sinne des Vertrags machen. Ein nach dem Erwerb des Nießbrauchs errichteter Betrieb des Rechtsnachfolgers stehe insoweit einem schon vorher errichteten Betrieb gleich. Entgegen der im angefochtenen Urteil niedergelegten Ansicht begründeten sowohl der Wortlaut des Vertrages als auch der des Gesetzes, der nur auf die Übertragung eines bestimmten Unternehmens abstelle, die Auslegung, daß eigene Betriebe nur solche sein sollen, die auf dem Nießbrauchgrundstück stehen. Es handle sich im Streitfalle nicht um die Erweiterung des Urbetriebs, sondern um außerhalb desselben befindliche Einzelbetriebe, die mit dem Urbetrieb nur durch die Person des Betriebsinhabers verbunden seien. Diesem Ergebnis entspreche die vom Berufungsgericht rechtsirrig beiseite geschobene Erklärung des damaligen Direktors der BMI G. [REDACTED], seine Gesellschaft beabsichtige nicht "die Errichtung oder den Betrieb eines Betriebs außerhalb des Nießbrauchgeländes". Das Oberlandesgericht habe die vom Kläger insoweit angebotenen Beweise nicht erhoben (§ 286 ZPO).

2. a) α) Was die Revision gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts einwendet, ist nicht stichhaltig. Es handelt sich um die Auslegung eines Individualvertrags. Sie ist Sache des Tatrichters und kann in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachgeprüft werden, ob sie gegen gesetzliche Vorschriften oder allgemeine Auslegungsgrundsätze verstößt. Die Revision vermag keinen derartigen Verstoß darzutun.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß die Beklagte als Rechtsnachfolgerin vollkommen in die Rechte und Verpflichtungen gemäß dem Vertrag vom 13. Mai 1952

eingetreten ist. Es hat aber nach dessen Nr. III Abs. 3 die Rechtstellung der BMI hinsichtlich des Wasserverbrauchs "für betriebseigene Zwecke" nicht so eng umgrenzt wie der Kläger und danach die rechtliche Lage der Beklagten umrissen. Das Oberlandesgericht hat ohne Rechtsverstoß festgestellt, daß der Wortlaut in Nr. III des Vertrags keinerlei Anhalt für die Annahme gibt, daß eigene Betriebe nur solche sein sollen, die auf dem Nießbrauchgrundstück später einmal entstehen. Wenn das Oberlandesgericht in dieser Erörterung darüber hinaus nicht auch die Nr. II ausdrücklich angeführt hat, so ist doch nach dem Zusammenhang der Gründe klar, daß es jene Ziffer nicht überschen und das ganze von den Grundstückseigentümern und der BMI geschaffene Vertragswerk gewürdigt hat. An Nr. II Abs. 5, der den Nießbrauchinhalt näher bestimmt, schließt sich zwar die Vereinbarung über die Übertragbarkeit der Ausübung an. Daraus folgt aber noch nicht, daß eigener Betrieb im Sinne der Nr. III Abs. 3 nur der eigene Betrieb der BMI auf dem Nießbrauchgrundstück sein kann.

Maßgebend ist vielmehr, daß der Wille der Vertragspartner dahin ging, das Nießbrauchrecht praktisch übertragbar zu gestalten. Da der BMI das Recht, die Ausübung des Nießbrauchs einem anderen zu überlassen, nach § 1059 Satz 2 BGB ohne besondere Gestattung zustand, hätte der der Fixierung des Abs. 6 in Nr. II gar nicht bedurft. Die gleichwohl erfolgte Hervorhebung deutet bereits darauf hin, daß man die spätere Entwicklung der Quellennutzung vorbedacht hatte. Weil ferner nach dem eigenen Vorbringen des Klägers "für die Erdölfirma BMI schon der Wasservertrieb ein Fremdkörper" gewesen sei, lag schon zur Zeit des Vertragsschlusses die künftige Überlassung der Ausübung oder gar die Übertragung des Rechts nicht fern.

Daß dann aber die kommerzielle Ausnutzung des Quellwassers durch einen anderen Nutzungsberechtigten auch zur Verwendung in eigenen Außenstellen des Berechtigten bei einem aufstrebenden Kurbetrieb führen werde, war bei Vertragsschluß abzusehen. Hierauf weist die Beklagte in der Revisionsbeantwortung mit Recht hin. Bei dieser Sachlage kann es schwerlich im Interesse und Willen der BMI gelegen haben, einen künftigen Erwerber des Urbetriebs einschließlich des Nießbrauchsrechts für den Fall der Erweiterung des ursprünglichen Betriebs der BMI über die Grenzen des Nießbrauchgrundstücks hinaus oder den Inhaber eines Nachbarbetriebs, der den Nießbrauch mit den Anlagen der BMI erwerben will, für den Nachbarbetrieb von den Vorteilen der Nr. III Abs. 3 auszuschließen. Das meint das Berufungsgericht mit seiner Bemerkung, eine gegenteilige Auffassung entferne sich von der natürlichen Betrachtungsweise.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß nach dem Vortrag der Parteien in Nr. III Abs. 4 des Vertrags von dem eigenen Betrieb der BMI gesprochen ist. (Im Text der Vertragsurkunde heißt es wörtlich in Nr. III Abs. 4: "... in eigenen Betriebe ...") Wenn das Oberlandesgericht bei Berücksichtigung all jener Gesichtspunkte ersichtlich unter Betrieb den Geschäftsbetrieb verstanden hat, der naturgemäß an mehreren Orten ausgeübt werden kann, ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. In der Regelung der Vergütung für den Wasserbezug haben die Vertragspartner übrigens nicht nur vom eigenen Betrieb der BMI und "anderen Betrieben irgendwelcher Art", sondern auch von "Dritten" (vgl. Nr. III Abs. 5) - im Gegensatz zur BMI - gesprochen. Es unterliegt somit keinen rechtlichen Bedenken, wenn das Oberlandesgericht erwägt, es sollte sich hier mangels gegenteiliger aus-

drücklicher Regelung nicht räumlich, sondern nur personell bestimmen, ob ein Betrieb ein Fremd- oder ein Eigenbetrieb sei. Die trichterliche Auslegung, wonach sich die "örtliche Bezogenheit des Nießbrauchbetriebs" aus dem Vertragswerk nicht ergibt, erweist sich jedenfalls als möglich und bindet damit den Revisionsrichter. Sie kann nicht durch den Hinweis auf die vom Kläger behaupteten Erklärungen des bei Vertragsschluß für die BMI handelnden Direktors G. [REDACTED] entkräftet werden. Das Berufungsgericht hat ohne Verstoß gegen § 286 ZPO die hierzu vom Kläger angebotenen Beweise aus der irrtumsfreien Erwägung nicht erhoben, die angeblichen Erklärungen G. [REDACTED] müßten noch nicht zu der Annahme führen, daß es der Vorstellung der BMI entsprochen habe, Badebetriebe, die außerhalb des Grundstücks entstehen könnten, als Fremdbetriebe auch dann anzusehen, wenn sie von dem Nießbrauchberechtigten, insbesondere im Fall der damals schon bedachten Rechtsnachfolge, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geführt werden, eine solche weitreichende Folge hätte als Wille der Partner ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen werden müssen. Es kommt nicht allein darauf an, ob bei der BMI selbst nach ihrer allgemeinen Lage als Erdölbohrergesellschaft an eine Erweiterung ihres Badebetriebs über die Grenzen des Nießbrauchgrundstücks **hinaus nicht zu denken** war. Soweit die Revision aus der Bekundung des Zeugen H. [REDACTED] andere Schlüsse ziehen will als das Oberlandesgericht, begibt sie sich auf das ihr verschlossene Gebiet trichterlicher Würdigung.

3) Dem weiteren Hinweis der Revision, daß die Beklagte im Gegensatz zu Nr. III Abs. 4 das Wasser nicht nur in einem, sondern im Hinblick auf die Versorgung des Kurhauses T. [REDACTED] und des Kurmittelhauses in drei

Betrieben verbraucht, ist mit dem Berufungsgericht entgegenzuhalten, daß in den ermieteten Kellerräumen des T [REDACTED] und in dem auf 50 Jahre gepachteten Kurmittelhaus allein von der Beklagten auf eigene Rechnung und unter Einsatz eigenen Personals Mineralwasser verabreicht und somit das Quellwasser in beiden Fällen gemäß der rechtsirrtumsfreien Auslegung der Nr. III des Vertrags durch das Oberlandesgericht in dem - einzigen - eigenen Geschäftsbetrieb verwendet wird.

2) Erfolglos beanstandet die Revision auch, daß das Berufungsgericht den Vortrag des Klägers nicht richtig gewürdigt habe, die Beklagte habe anderen Hotels und Pensionen die Belieferung mit Thermalwasser verweigert und dadurch zugleich den Eigenverbrauch in ihren außerhalb des Nießbrauchgrundstücks gelegenen Betrieben künstlich gesteigert; die von ihr dadurch vereitelten Lieferungen an Fremdbetriebe hätten in jedem Fall der Wasserabgabe unterlegen. Zwar ist der Kläger an dem Erlös von Lieferungen an Dritte nach Maßgabe der Nr. III Abs. 4 und 5 des Vertrags beteiligt. Diese Tatsache hinderte die Beklagte aber nicht, ihrem eigenen Gewinnstreben nachzugehen, solange es sich in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen hielt und nicht den Kläger bei Abwägung der beiderseitigen Interessen unangemessen beeinträchtigte. Sie hat in den Vorinstanzen die geringe Möglichkeit herausgestellt, an der Lieferung des Quellwassers als solcher zu verdienen, und damit ihre Bemühungen begründet, durch die Höbenleistungen der Quellwasserlieferungen wie Badebetrieb und Kurmittelabgabe mehr einzunehmen. Diese Motivierung ihres Handelns hat das Berufungsgericht ersichtlich gebilligt. Ein Rechtsverstoß tritt darin nicht zutage.

c) Die Revision kann ferner nicht mit dem Vorbringen durchdringen, die Beklagte habe die Wasserabgaben an den Kläger bei der Belieferung des Tannenhofes künstlich verkürzt (§§ 276, 826 BGB). Das Berufungsgericht hat den vorinstanzlichen Vortrag des Klägers (insbesondere in den Schriftsätzen vom 9. September 1961, S. 3 ff und vom 9. November 1962, S. 5, 6), wie die Bezugnahme im Tatbestand des angefochtenen Urteils erweist, nicht übersehen. Wenn es sich in den Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich damit befaßt hat, liegt darin kein Verfahrensverstoß. Der Urteilszusammenhang ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung auch dieses Punktes stattgefunden hat. Das Oberlandesgericht war nicht gehalten, auf jedes einzelne Vorbringen des Klägers einzugehen und sich ausdrücklich damit auseinanderzusetzen (vgl. BGHZ 3, 162, 175). Der von der Revision in Bezug genommene frühere Vortrag ergibt keinen hinreichenden Anhaltspunkt dafür, daß ein das Widerklageverlangen ausschließender Umgehungsversuch der Beklagten hinsichtlich ihrer Vertragspflicht oder, wie der Kläger meint, ein dieselbe Folge zeitigendes mißbräuchliches Verhalten im Sinn des § 6 StAnpG vorliegt. Dem Vorbringen des Klägers ist die Beklagte mit dem nicht zu beanstandenden Hinweis entgegengetreten, daß sie sich aus wirtschaftlichen Erwägungen und nicht zu dem Zweck, das Einkommen des Klägers zu schmälern, dafür entschieden habe, dem Verdienst aus dem Betrieb des Freibades bei Zahlung eines monatlichen Zinses an den Arzt Dr. Z. vor dem geringeren Gewinn aus einer bloßen Quellwasserlieferung den Vorzug zu geben; der Badebetrieb werde im T. mit der Begründung durchgeführt, er sei der Gesundheit dienlich, so daß die Nähe eines Arztes vorteilhaft sei. Der Kläger kann die Beklagte am eigenen Badebetrieb im T. nicht deshalb hindern, weil er einen höheren Wasserzins erhielte,

wenn die Beklagte auf eigene Ausnutzung des Quellwassers verzichtet.

d) Schließlich rügt die Revision, daß dem Berufungsgericht auf Seite 28 des Berufungsurteils ein offensichtliches Mißverständnis insofern unterlaufen sei, als es dort sage, für die Wasserabgaben an das Kurhaus T [REDACTED] und das Kurmittelhaus bezahle die Beklagte unstreitig 3 Pfennige je cbm; das sei nur insoweit richtig, als der Wasserverbrauch insgesamt in einem Monat 40.000 cbm übersteige.

Die Rüge ist nicht stichhaltig. Das Berufungsgericht führt auf Seite 29 des Berufungsurteils aus, für den Verbrauch von Thermalwasser im T [REDACTED] und im Kurmittelhaus seien, "soweit ein über 40.000 cbm monatlich hinausgehender Verbrauch in Betracht kommt, nach Nr. III Abs. 3 Satz 2 des Vertrags vom 13. Mai 1952 3 Pfennige je cbm an die Grundstückseigentümer zu zahlen, wie es auch tatsächlich geschieht". Damit hat das Berufungsgericht unmißverständlich auf die richtige Vereinbarung der Vertragspartner abgestellt. Allein diese Auffassung liegt dem angefochtenen Erkenntnis zugrunde. Es kommt infolgedessen nicht darauf an, ob sich das Berufungsgericht etwa auf Seite 28 des Berufungsurteils mißverständlich ausgedrückt hat.

III.

Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers enthalten, ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Matten

Offterdinger

Dr. Grell
